

Beschlussvorlage für Gemeinde Warrenzin

öffentlich

Grundsatzbeschluss zum Winterdienst

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 12.03.2026
<i>Bearbeitung:</i> Alexandra Gutknecht	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 13/26/026

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Warrenzin (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Der in der Gemeinde Warrenzin bislang bestehende Winterdienstvertrag wurde auf Wunsch des Bürgermeisters gekündigt. Sofern die Gemeinde den Winterdienst nicht alleine sicherstellen kann/will, ist ein Vergabeverfahren zur Neuvergabe dieser Dienstleistung erforderlich. Ein Entwurf des Winterdienstvertrages ist beigelegt.

Der inhaltliche Rahmen des Winterdienstes wurde bereits in der Vorlage VO/GV 13/25/010 detailliert erläutert.

Die Kosten der letzten 6 Jahre betragen insgesamt ca. 57.800 € brutto. Davon sind ca. 39.400 € für die Wintersaison 2025/26, wobei 19.200 € für Streusalz ausgegeben wurden. Die Ausschreibung erfolgt über die zentrale Vergabestelle. Die Gemeindevertretung soll mind. 3 Firmen benennen, welche an der Ausschreibung beteiligt werden. Es handelt sich um einen Jahresvertrag mit Option auf Verlängerung. Des Weiteren wird der Streckenplan geringfügig verändert. Der Weg zur Feldscheune Warrenzin wird vom Plan gestrichen und der Weg zur Milchviehanlage aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung des Winterdienstes entsprechend des beigelegten Vertragsentwurfes (Jahresvertrag, Option auf Verlängerung).

Der Streckenplan wird wie folgt geändert: Weg zur Feldscheune Warrenzin streichen, Weg zur Milchviehanlage aufnehmen.

Es sollen mind. 3 Unternehmen in räumlicher Nähe zum Gemeindegebiet im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.

Folgende Firmen werden vorgeschlagen:

- 1.
- 2.
- 3.

Der Auftrag ist an ein fachlich geeignetes Dienstleistungsunternehmen mit dem preislich günstigsten Angebot zu erteilen. Der Bürgermeister wird zum Abschluss des Winterdienstvertrages ermächtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2026 sind unter 54100.52330000 Unterhaltung Gemeindestraßen für den Winterdienst 7.000 € eingeplant. Für die nächsten Jahre muss der Ansatz erhöht werden, da bereits der Festbetrag des bisherigen Unternehmens diese Summe übersteigt.

Anlage/n

1	Entwurf Winterdienstvertrag (öffentlich)
---	--

Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes

zwischen
der Gemeinde Warrenzin

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Enrico Ahlgrimm,
und den 1. Stellvertreter, Marco Höhle,
über Amt Demmin-Land, Goethestraße 43 in 17109 Demmin,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

.....
.....
.....

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde überträgt nach Maßgabe dieses Vertrages die Räum- und Streupflicht (Winterdienst) für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entsprechend der in der Anlage 1 bezeichneten Straßenkörper auf den Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird hierdurch nicht von eigenen Reinigungsverpflichtungen entbunden, soweit sich Reinigungspflichten aus geltendem Recht (z.B. Satzungsrecht) ergeben. Die Übertragung erfolgt nur für den Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. des Folgejahres (Wintersaison).

§ 2 Umfang des Vertrages

Der Auftragnehmer **räumt und streut** die in der **Anlage 1** benannten Straßen und Plätze. Die in der **Anlage 1 mit Kategorie 1** aufgeführten Straßen sind vordergründig und kontinuierlich zu räumen und zu streuen. Schwerpunkte dabei sind Kreuzungen und Einmündungen sowie die Bereiche der Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel.

Die in der **Anlage 1 mit Kategorie 2** aufgeführten Straßen sind im Anschluss, nach Leistungserfüllung für Straßen der Kategorie 1, unter der Maßgabe der im § 4 dieses Vertrages genannten Zeitpunkte zu räumen und zu streuen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf den Straßen, Wegen und Plätzen nach den anerkannten Regeln der Technik und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ordnungsgemäß den Winterdienst durchzuführen.

§ 3 Durchführung des Winterdienstes

Bei entsprechenden Witterungslagen (Schneefall, Schneeregen (außer bei Tauwetter), Schneeglätte, Eisglätte, Reifeis, Glatteis etc.) sind vom Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung seitens der Gemeinde die in der Anlage 1 Kategorie 1 genannten Straßen, Wege und Plätze zu räumen und zu streuen. Die in Kategorie 2 genannten Straßen, Wege und Plätze sind nur zu räumen und auf Anforderung durch den Bürgermeister zu streuen.

Zu streuen ist vorrangig mit Streusand. Auftausalz soll nur bei extremer Glätte zum Einsatz kommen; insbesondere dann, wenn durch Streusandeinsatz keine ausreichende Abstumpfung mehr zu erreichen ist (z.B. bei Blitzeis)

§ 4 Zeitpunkt des Winterdienstes

Der dem Auftragnehmer übertragene Winterdienst ist von Montag bis Freitag einschließlich bis 07.00 Uhr abzuschließen, am Samstag bis 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr. Der Winterdienst ist bei Bedarf täglich bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Eventuell notwendige Nachteinsätze sind auf besondere Anweisung der Gemeinde auszuführen.

,
,

§ 5 Gerätebereitstellung

Der Auftragnehmer hat Fahrzeuge, Räumgeräte, Streugeräte betriebsfertig zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsregeln für Winterdienstgeräte sind einzuhalten.

§ 6 Geräteführer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Fahrzeugführer einzusetzen, die über eine hinreichende Fahrpraxis verfügen. Nötigenfalls ist eine Ersatzkraft als Ablösung zu stellen, wenn sich die geforderte Arbeitszeit über die nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Höchstdauer der täglichen Fahrzeit ausdehnt.

§ 7 Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen dieses Vertrages für alle Schäden, die durch seine bzw. die Tätigkeit seiner Gehilfen entstehen oder die auf eine Verletzung oder Unterlassung der vertraglichen Pflichten durch ihn zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer stellt die Gemeinde von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können.

Gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die durch Nichterfüllung der übernommenen Vertragspflichten entstehen, ist der Auftragnehmer haftpflichtversichert.

Bei eingetretenem Schadensfall hat der Auftragnehmer die Gemeinde bzw. das Amt Demmin-Land Tel. 03998-28060 unverzüglich zu verständigen.

Die Gemeinde hat Schadenfälle unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, damit dieser eventuelle Schadenersatzansprüche der Haftpflichtversicherung zuleiten kann.

§ 8 Anlieferung des Streugutes

Der Auftragnehmer sorgt für die ordnungsgemäße Lagerung beim Auftragnehmer und liefert das Streugut.

§ 9 Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Fahrzeuges im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zu beachten.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird für den Zeitraum 01.11.2026 bis 31.03.2027 geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um eine weitere Winterperiode vom 01.11. bis 31.03., sofern er nicht bis zum 01.05. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des **31.10.2032**. Der Auftragnehmer garantiert die Bereitstellung der Fahrzeuge mit den entsprechenden Winterdienstgeräten für den vorgenannten Zeitraum.

Die Gemeinde ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Vertragsbedingungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, insbesondere dann, wenn der vertragsgemäße Gebrauch des Fahrzeuges oder der Winterdienstgeräte nicht rechtzeitig und ausreichend gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer der Gemeinde die ihr durch die fristlose Kündigung entstandenen Kosten zu ersetzen.

Im Falle eines Insolvenz- oder Strafverfahrens hinsichtlich des Auftragnehmers kann die Gemeinde den Vertrag fristlos kündigen. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers reicht hierfür aus.

§ 11 Fahrtennachweis

Über die Einsätze sind vom Auftragnehmer anhand eines Streubuches (vgl. Anlage 2), lückenlose Nachweise zu führen. Die Nachweise müssen einen lückenlosen Überblick über die Einsatzstrecke (entsprechend der Anlage), die Einsatzzeiten und Fahrtwege geben. Das Streubuch ist der Gemeinde spätestens bei Rechnungslegung vorzulegen.

§ 12 Vergütung

Die Vergütung beträgt:

für den Räumdienst € / Stunde
für den Streudienst € / Stunde
für den Räum- und Streudienst € / Stunde
Zuschlag für Sonn- und Feiertage € / Stunde

Streusand und -salz werden zusätzlich mit **den tatsächlichen Kosten (Einkaufspreis) je Tonne** berechnet. Auf Nachfrage hat der Auftragnehmer der Gemeinde die Höhe der Einkaufspreise nachzuweisen.

Der Auftragnehmer erhält zusätzlich zur Vergütung nach Sätzen 1 und 2 am Beginn der Wintersaison zum 01.11. einen Betrag in Höhe von €. Dieser Festbetrag steht dem Auftragnehmer unabhängig vom Erbringen konkreter Winterdienstleistungen zu und ist vom Auftragnehmer per Rechnung anzufordern.

Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Vergütung wird auf das nachfolgend benannte Konto des Auftragnehmers
IBAN..... BIC: überwiesen.

§ 14 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ergibt sich der Gerichtsstand aus dem Geschäftssitz der Gemeinde.

§ 15 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
Dieser Vertrag ist gleichlautend zweifach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine vollständige, unterzeichnete Ausfertigung.

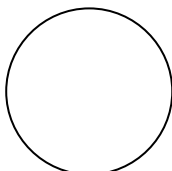
Durch etwaige Nichtigkeiten oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen Erfolg herbeiführen.

Warrenzin,

Für die Gemeinde Warrenzin

für den Auftragnehmer

.....
Ahlgrimm, Bürgermeister



.....

Prioritätenliste zum Winterdienst / Übersicht

Zusätzlich Kartenauszüge mit Kennzeichnung der Straßenkörper

Kategorie	Bezeichnung des Straßenkörpers	Nähere Benennung	ca. Länge in m
1	Zufahrtsstraße Beestland ab B110 bis MSE51		3.800
1	Ortslage Beestland	Dorfstraße jeweils ab Abzweig MSE51 bis einschließlich zu den Grundstücken Beestland Nr. 1, 9, 15, 32/34, 47, 48 MSE51 innerorts bis Einmündung Straße zum Friedhof	6.200
1	Zufahrtsstraße Upost ab B110		2.400
1	Ortslage Upost		1.600
1	Ortslage Warrenzin ab B110		1.700
1	Ortslage Wolkow ab B110		1.600
2	ab Dorfstraße und ab B110 Warrenzin in Richtung Milchviehanlage Wolkow		1000

Straßenlänge gesamt:

18.300 m

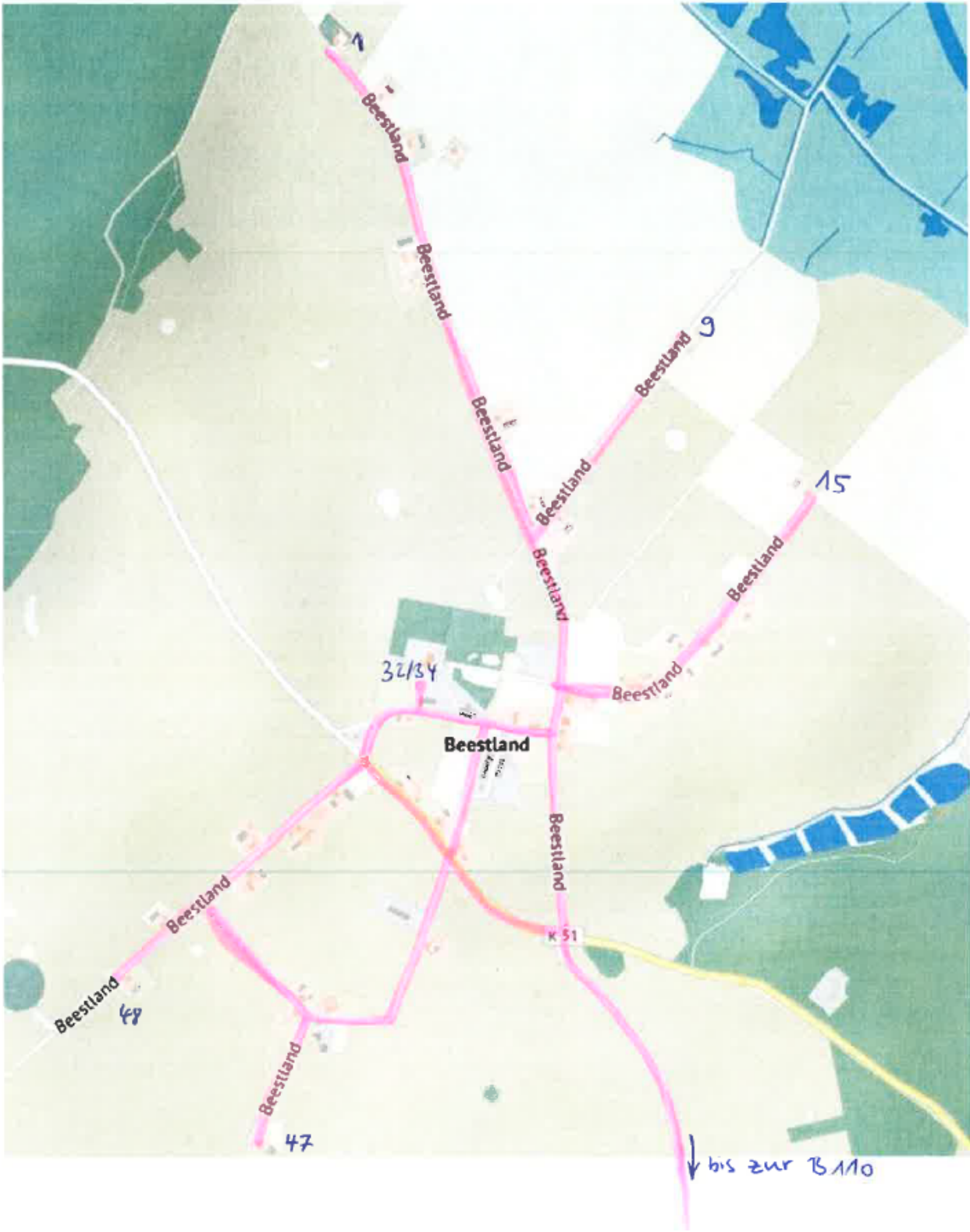
Kategorie 1

Straßen sind vordergründig und kontinuierlich zu räumen und zu streuen. Schwerpunkte dabei sind Kreuzungen und Einmündungen sowie die Bereiche der Haltestellen des ÖPNV

Kategorie 2

Straßen sind im Anschluss, nach Leistungserfüllung für Straßen der Kategorie 1 zu räumen und zu streuen

Ortslage Beestland



Ortslage Upost



Ortslage Warrenzin



Ortslage Wolkow



